

C. H. Beze mer, *Les Répétitions de Jacques de Révigny. Recherches sur la répétition comme forme d'enseignement juridique et comme genre littéraire, suivies d'un inventaire des textes* (Rechtshistorische Studies Nr. 13) Leiden 1987, E. J. Brill, XIV und 372 S. – Jacques de Révigny, führender Kopf der Rechtsschule von Orléans zwischen 1265 und etwa 1280, hat Vorlesungen und Repetitionen über das ganze Corpus Iuris Civilis gehalten. Gedruckt ist die *Lectura* über den Codex (1519) unter dem Namen seines etwas jüngeren Kollegen Pierre Belleperche († 1305); seine anderen *Lecturae* und weitere Werke liegen nur handschriftlich vor. Ziel der hier anzuzeigenden Arbeit ist es, der Forschung den Zugang zu den Repetitionen Révignys, die sowohl in seinen *Lecturae* als auch in Repetitionensammlungen überliefert sind, durch ein Inventar zu eröffnen (S. 87–350). In diesem Inventar behandelt und vergleicht B. ausführlich die handschriftliche Überlieferung der Werke Révignys, gibt mehrzeilige Incipit und Explicit der Repetitionen an und kommentiert die behandelten Materien und die Stellung der Repetitionen in den einzelnen Hss. Die in sieben von einander unabhängigen Codices überlieferten Repetitionensammlungen Révignys dürften aus seinem Schülerkreis stammen, von Studenten, die einige Texte ihres Lehrers besitzen wollten. Aufmerksamkeit verdienen auch die ersten beiden Kapitel der Arbeit, die über die *repetitio* bei Révigny und allgemeiner über sie als literarisches Genus handeln. Hier und zum Teil auch in den folgenden Kapiteln (S. 100 ff.) wird der Leser in die Vorlesungspraxis in Orléans eingeführt und ausführlich über Ort, Zeit und Häufigkeit, die Teilnehmer, die behandelten Materien und die zumeist zitierten Autoren sowie über die nicht immer klar zu treffende Abgrenzung zwischen *repetitio*, *disputatio* und *commentarium* informiert. So bietet das Buch dem Révigny-Forscher ein willkommenes Hilfsmittel und demjenigen, der am ma. juristischen Vorlesungsbetrieb interessiert ist, reiche Information.

D. J.

Bernd Schwenk, *Das Hundetragen. Ein Rechtsbrauch im Mittelalter*, HJb 110 (1990) S. 289–308, geht von Barbarossas Wormser Maßnahmen gegen den Pfalzgrafen Hermann von Stahleck und den Erzbischof Arnold von Mainz (1155) aus, um die Zeugnisse erzählender Quellen des 10.–13. Jh. für entehrende Strafumzüge zu erörtern. Er deutet sie als Ermessens- und Ersatzzurteile, aus denen sich mit der Zeit ein förmliches Versöhnungsritual entwickelte.

R. S.

Hans Hattenhauer, *Die Aufnahme der Normannen in das westfränkische Reich. Saint Clair-sur-Epte AD 911* (Berichte aus den Sitzungen der Joachim Jungius-Gesellschaft, Hamburg, Jg. 8 Heft 2) Hamburg 1990, Joachim Jungius-Gesellschaft in Kommission bei Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 37 S., DM 11, erörtert die einzelnen von Dudo von Saint-Quentin geschilderten Rechtsakte des Vertragsabschlusses und leitet aus einem längeren Exkurs über die Geschichte des Fußkusses ab, daß dieser dem Normannenführer Rollo abverlangte und von einem Gefolgsmann in burlesker Verzerrung geleistete Gestus gegenüber Karl dem Einfältigen eine spätere Ausschmückung des Geschehens sei. Sowohl Dudos als auch Flodoards Berichte erscheinen nur nach Migne, was insofern ins Gewicht fällt, als auch mit vermuteten Textverderbnissen und Dudos literarischer Nachwirkung argumentiert wird.

R. S.